

16. September 1996

Reglement über die Obliegenheiten und Verrichtungen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis VIII (Bern – Laupen)

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der
Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen [BSG 161.1] und von Artikel 14 Absatz 1 des Dekretes vom 16.
März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [BSG 161.11] ,
beschliesst:

Art. 1

Der Gerichtskreis VIII Bern-Laupen besteht aus einer Zivil- und einer Strafabteilung. [Fassung vom
14.12.2000]

Zivilabteilung

Art. 2

¹ Der Zivilabteilung gehören 8 Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten an. Sie behandeln unter
Vorbehalt von Artikel 3 hiernach alle Zivilstreitsachen gemäss Artikel 2 ZPO [BSG 271.1] .

² Die Zivilrichterinnen oder Zivilrichter amtieren zudem als Haftgericht gemäss Artikel 184f. StrV [BSG
321.1] und Artikel 31 EGStGB [BSG 311] im Wochenturnus.

Art. 3

Die Zivilrichterinnen oder Zivilrichter behandeln im besonderen:

- A. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 1 und 2 liegen ob:
1. alle einstweiligen Verfügungen, sofern nicht bereits der Hauptprozess hängig ist;
 2. alle Urteilsvollstreckungsverfahren, ausgenommen Urteile der Gerichtspräsidentinnen
oder Gerichtspräsidenten 3 bis 8;
 3. alle Summarsachen, ausgenommen familienrechtliche Streitigkeiten und
Schuldbetreibungs- und Konkursrechtssachen;
 4. alle miet- und pachtrechtlichen Verfahren; [Fassung vom 15. 11. 2002]
 5. die gesamte Rechtshilfe in Zivilsachen.
- B. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 3 und 4 liegen ob:
1. die Nachlassgerichtssachen und alle Schuldbetreibungs- und Konkursrechtssachen,
ausgenommen Klagen auf Anerkennung, Aberkennung, Arrestprosequierung und
Arrestschadenersatz;
 2. familienrechtliche und vormundschaftliche Streitigkeiten einschliesslich Summarsachen.
[Fassung vom 15. 11. 2002]
- C. Den Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 5 bis 8 liegen ob:
familienrechtliche und vormundschaftliche Streitigkeiten einschliesslich Summarsachen.
[Fassung vom 15. 11. 2002]

Strafabteilung

Art. 4

Die Strafabteilung besteht aus den Unterabteilungen Kreisgericht und Einzelgericht.

Art. 5 [Fassung vom 15. 11. 2002]

Dem Kreisgericht gehören die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 9, 10 und 12 an.

Art. 6

Dem Einzelgericht gehören die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten 13 bis 16 an.

Art. 7 [Fassung vom 15. 11. 2002]

Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten 11 und 17 übernehmen nach Bedarf Fälle des Kreisgerichts oder des Einzelgerichts.

Art. 8

Der Einsatz der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder wird durch die Präsidentinnen und Präsidenten des Kreisgerichts geregelt. Anstände erledigt die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts.

Geschäftsleitung

Art. 9 [Fassung vom 14.12.2000]

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter der Zivilabteilung und der Leiterin oder dem Leiter der Strafabteilung zusammen. Ihr obliegen die Pflichten gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Dekrets vom 16. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [BSG 161.11].

² Die Geschäftsleitung ist von den anderen Obliegenheiten angemessen zu entlasten. Das Mass der Entlastung wird durch die Abteilungen festgelegt.

³ Weitergehende Regelungen bleiben vorbehalten. Diese sind von der Aufsichtskammer zu genehmigen. [Entspricht dem bisherigen Absatz 4]

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. September 1996

Namens des Obergerichts
Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

Anhang

16. 9. 1996 R BAG 96–78, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderungen

14. 12. 2000 R BAG 01–2, in Kraft am 26. 2. 2001

15. 11. 2002 R BAG 03–21, in Kraft am 1. 1. 2003